

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Interkulturelle Kommunikation und Management“ (1-Fach)

Vom 28. Februar 2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 1. Februar 2023 die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Interkulturelle Kommunikation und Management“ (1-Fach-Studiengang) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 22. Februar 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang „Interkulturelle Kommunikation und Management“ (1-Fach) des Fachbereichs II der Universität Trier. Sie konkretisiert und ergänzt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier (APOB) getroffenen Regelungen.
- (2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich II den Hochschulgrad eines „Bachelor of Arts“ (B.A.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Es gelten die in § 2 APOB geregelten Zugangsvoraussetzungen.

§ 3

Gliederung und Profil des Studiums

- (1) Der Bachelorstudiengang „Interkulturelle Kommunikation und Management“ wird als 1-Fach-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern und einem Umfang von 180 Leistungspunkten (LP) angeboten.
- (2) Der Bachelorstudiengang „Interkulturelle Kommunikation und Management“ (1-Fach) vermittelt grundlegende Kenntnisse in mindestens einer gewählten Sprache und Kultur sowie in den Bereichen Interkulturelle Kommunikation und Wirtschaftswissenschaften. Der Studiengang ist international ausgerichtet und beinhaltet Komponenten zum Theorie-Praxis-Transfer an der Schnittstelle von Kultur und Wirtschaft.
- (3) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs „Interkulturelle Kommunikation und Management“ (1-Fach) können folgende Schwerpunkte gewählt werden:
 - Chinesische Sprache und Kultur;
 - Japanische Sprache und Kultur;
 - Osteuropäische/Slavische Sprachen und Kulturen;
 - Romanische Sprachen und Kulturen.Der gewählte Schwerpunkt wird im Bachelorzeugnis ausgewiesen.

§ 4

Studienumfang, Module

- (1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Hat der Fachbereichsrat keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter bestellt, so wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Modulprüfungen

Art, Dauer und Gegenstände der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

§ 7

Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

§ 8

Schriftliche Prüfungen

- (1) Die Bearbeitungszeit für Klausuren ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.
- (3) Für die Bearbeitung von Portfolioprüfungen steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.
- (4) Für die Bearbeitung von schriftlichen Ausarbeitungen steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.

§ 9 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit kann außer in der deutschen oder englischen Sprache auch in einer anderen Sprache angefertigt werden. Für die Anfertigung der Bachelorarbeit in einer anderen als der deutschen Sprache ist die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers erforderlich. Die schriftliche Zustimmungserklärung ist im Rahmen der Anmeldung zur Bachelorprüfung vorzulegen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 28. Februar 2023

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Sebastian Hoffmann

Anhang

Bachelorstudiengang „Interkulturelle Kommunikation und Management“ (1-Fach)

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Module:

1.1 Pflichtmodule (110 LP)

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
1	Interkulturalität I: Einführung Kulturen und Kulturvergleich	1	6	10	keine	Portfolioprüfung
2	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre I	1	4	5	keine	gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (B.Sc., 1-Fach)
3	Grundzüge der Volkswirtschaftslehre I	1	4	5	keine	gemäß FPO Volkswirtschaftslehre (B.Sc., 1-Fach)
4	Interkulturalität II: Einführung in Kultur- und Gesellschaftstheorien	2	4	5	keine	Schriftliche Ausarbeitung oder mündliche Prüfung (15 Min.)
5	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre II	2	4	5	keine	gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (B.Sc., 1-Fach)
6	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre III	2	4	5	keine	gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (B.Sc., 1-Fach)
7	Grundzüge der Volkswirtschaftslehre II	2	4	5	keine	gemäß FPO Volkswirtschaftslehre (B.Sc., 1-Fach)
8	Interkulturalität III: Interkulturelle Kommunikation	3 und 4	4	10	keine	Hausarbeit
9	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I	3	6	10	gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (B.Sc., 1-Fach)	gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (B.Sc., 1-Fach)
10	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre III	4	6	10	gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (B.Sc., 1-Fach)	gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (B.Sc., 1-Fach)
11	Projekt- und Praxismodul	5	1-3	10	keine	Schriftliche Ausarbeitung
12	Allgemeine Volkswirtschaftslehre II	5	6	10	gemäß FPO Volkswirtschaftslehre (B.Sc., 1-Fach)	gemäß FPO Volkswirtschaftslehre (B.Sc., 1-Fach)
13	Interkulturelles Management	6	3	5	keine	Klausur (60 Min.) <i>oder</i> Hausarbeit <i>oder</i> mündliche Prüfung (15–20 Min.)
14	Bachelor-Abschlussmodul	6	2	15	keine	Bachelorarbeit

1 Semester: Meint das so genannte Regelstudiensemester und gibt damit als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

2 Voraussetzungen: Meint für das Ablegen der Prüfung vorausgesetzte Module sowie Prüfungsvorleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 1 APOB).

3 Modulprüfung: Meint Art und Dauer der Modulprüfung(en) sowie ggf. der prüfungsrelevanten Studienleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 2 APOB).

1.2 Wahlpflichtmodule (60 LP)

Es ist einer der folgenden Schwerpunkte mit Modulen im Umfang von insgesamt 60 LP zu wählen:

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
Chinesische Sprache und Kultur						
Die Module 15 bis 20 sind erfolgreich zu absolvieren.						
15	Chinesische Sprache und Schrift I	1	8	10	keine	Klausur (90 Min.)
16	Chinesische Sprache und Schrift II	2	8	10	keine	Klausur (90 Min.)
17	Chinesische Sprache und Schrift III	3	10	10	keine	Klausur (90 Min.)
18	Chinesische Sprache und Schrift IV	4	10	10	keine	Klausur (90 Min.)
19	Geschichte Chinas	5 und 6	4	10	keine	gemäß FPO Moderne China-Studien (B.A., NF)
20	Staat, Kultur und Gesellschaft Chinas	5 und 6	4	10	keine	gemäß FPO Moderne China-Studien (B.A., NF)
Japanische Sprache und Kultur						
Die Module 21 bis 26 sind erfolgreich zu absolvieren.						
21	Japanisch I	1	8	10	keine	gemäß FPO Japanologie (B.A., HF)
22	Japanisch II	2	8	10	keine	gemäß FPO Japanologie (B.A., HF)
23	Japanisch III	3	8	10	keine	gemäß FPO Japanologie (B.A., HF)
24	Japanisch IV	4	8	10	keine	gemäß FPO Japanologie (B.A., HF)
25	Grundmodul Geschichte und Kulturgeschichte Japans	5 und 6	4	10	keine	gemäß FPO Japanologie (B.A., HF)
26	Landeskunde, Medien und Gesellschaft	5 und 6	4	10	keine	Hausarbeit
Osteuropäische/Slavische Sprachen und Kulturen						
Die Module 29 bis 32 sowie drei der Module 27, 28, 33 und 34 sind erfolgreich zu absolvieren.						
27	Sprachpraxis: Mündliche und schriftliche Kommunikation des Russischen I	1	10	10	keine	gemäß FPO Modernes Osteuropa: Slavische Sprachen, Literaturen und Kulturen (B.A., HF)
28	Sprachpraxis: Mündliche und schriftliche Kommunikation des Russischen II	2	10	10	keine	gemäß FPO Modernes Osteuropa: Slavische Sprachen, Literaturen und Kulturen (B.A., HF)
29	Sprachpraxis: Mündliche und schriftliche Kommunikation des Russischen III	1 bis 4	8	10	keine	gemäß FPO Modernes Osteuropa: Slavische Sprachen, Literaturen und Kulturen (B.A., HF)
30	Einführung in die russische/slavische Sprach-, Kultur- und Literaturwissenschaft für IKM	1 bis 4	8	10	keine	Portfolioprfung
31	Sprachpraxis: Mündliche und schriftliche Kommunikation des Russischen IV	3 bis 6	8	10	keine	gemäß FPO Modernes Osteuropa: Slavische Sprachen, Literaturen und Kulturen (B.A., HF)

32	Russische/slavische Sprach- und Literaturwissenschaft	3 bis 6	8	10	keine	Hausarbeit
33	Sprachpraxis: Zweite slavische Sprache	5 und 6	8	10	keine	gemäß FPO Modernes Osteuropa: Slavische Sprachen, Literaturen und Kulturen (B.A., HF)
34	Vertiefung Russische/slavische Sprach- und Literaturwissenschaft	5 und 6	4	10	keine	Hausarbeit
Romanische Sprachen und Kulturen Das Modul 43, mindestens eines der Module 40 bis 42 und mindestens eines der Module 44 bis 46 sowie weitere Module im Umfang von 30 LP aus diesem Schwerpunkt sind erfolgreich zu absolvieren.						
35	Mündliche und schriftliche Kommunikation 1 – Französisch	1 bis 4	6	10	keine	gemäß FPO Französisch: Sprache, Literatur, Kultur (B.A., HF)
36	Mündliche und schriftliche Kommunikation 1 – Italienisch	1 bis 4	6	10	keine	gemäß FPO Italienisch: Sprache, Literatur, Kultur (B.A., HF)
37	Mündliche und schriftliche Kommunikation 1 – Spanisch	1 bis 4	6	10	keine	gemäß FPO Spanisch: Sprache, Literatur, Kultur (B.A., HF)
38	Begleitkurs B1 – Italienisch	1 und 2	8	10	keine	gemäß FPO Italienisch: Sprache, Literatur, Kultur (B.A., HF)
39	Begleitkurs B1 – Spanisch	1 und 2	8	10	keine	gemäß FPO Spanisch: Sprache, Literatur, Kultur (B.A., HF)
40	Mündliche und schriftliche Kommunikation 2 – Französisch	1 bis 4	6	10	keine	gemäß FPO Französisch: Sprache, Literatur, Kultur (B.A., HF)
41	Mündliche und schriftliche Kommunikation 2 – Italienisch	1 bis 4	6	10	keine	gemäß FPO Italienisch: Sprache, Literatur, Kultur (B.A., HF)
42	Mündliche und schriftliche Kommunikation 2 – Spanisch	1 bis 4	6	10	keine	gemäß FPO Spanisch: Sprache, Literatur, Kultur (B.A., HF)
43	Kulturwissenschaft	5	4	10	keine	Hausarbeit
44	Mündliche und schriftliche Kommunikation 3 – Französisch	4 oder 6	4	10	keine	Klausur (90 Min.)
45	Mündliche und schriftliche Kommunikation 3 – Italienisch	4 oder 6	4	10	keine	Klausur (90 Min.)
46	Mündliche und schriftliche Kommunikation 3 – Spanisch	4 oder 6	4	10	keine	Klausur (90 Min.)

1.3 Wahlmodule (10 LP)

Es sind Module im Umfang von insgesamt 10 LP zu wählen. Als Wahlmodule wählbar sind Module im Umfang von bis zu 10 LP aus den Modulen für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier.

Die Wahl von Modulen, die bereits als Wahlpflichtmodule gewählt wurden, ist ausgeschlossen.

Es gelten folgende Regelungen:

- Aus dem Kompetenzbereich „Fachübergreifende Kompetenzen“ dürfen Module im Umfang von bis zu 10 LP absolviert werden. Diese Module sind nicht endnotenrelevant.
- Im Übrigen dürfen Module aus allen Kompetenzbereichen und Fächern ohne weitere Einschränkung gewählt werden.

- c) Die Regelungen für die Modulprüfungen und ggf. für die prüfungsrelevanten Studienleistungen ergeben sich aus der Prüfungsordnung des das jeweilige Modul anbietenden Fachbereichs für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier.

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Ein berufsorientierendes Praktikum ist nicht verpflichtend, kann aber im Rahmen des Moduls 11 „Projekt- und Praxismodul“ absolviert werden.

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 5. Semester, ein Auslandsaufenthalt kann aber auch in anderen Semestern erfolgen.